



Technische Baubeschreibung für Verkehrssicherungsanhänger

– Ausgabe 01/2012 –

1 Begriff, Zweck

Der Verkehrssicherungsanhänger (VSA) ist ein besonders gestalteter einachsiger Feuerwehranhänger.

Er dient bei Einsätzen sowohl dem Schutz der Einsatzkräfte der Feuerwehr vor den Gefahren des Straßenverkehrs (Einsatzbereich) als auch dem Schutz der Verkehrsteilnehmer vor von Einsatzstellen ausgehende Gefahren (Verkehrsbereich).

Mit dem „Verkehrssicherungsanhänger (VSA)“ soll den Feuerwehren ein auf ihre Einsatzverhältnisse und –bedürfnisse auf Autobahnen, autobahnähnlichen Straßen und Kraftfahrstraßen besonders abgestimmtes und gestaltetes Gerät zur Verfügung stehen, um die außergewöhnlichen Gefahren bei Einsätzen nach Möglichkeit zu verringern. Straßenverkehrsrechtlich ist er eine Verkehrseinrichtung mit der Bezeichnung „fahrbare Absperrtafel“ (Zeichen 616 StVO).

Sein Einsatz durch die Feuerwehr im öffentlichen Verkehr dient der erforderlichen Sicherung von Einsatzstellen. Zuständig für die Anordnung sind – vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörden oder der Polizei – die Führungsdienstgrade der Feuerwehr (vgl. Art. 7 a des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen). Die für die Verkehrssicherung und -lenkung zuständigen Behörden (insbesondere Straßenverkehrsbehörden, Polizei und Straßenbaubehörden) können damit im Einzelfall zur Sicherung von Einsatzstellen abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.

Verkehrssicherungsanhänger können nur für Feuerwehren gefördert werden, die nach Alarmplan auf Bundesautobahnen, autobahnähnlichen Straßen oder Kraftfahrstraßen zum Einsatz kommen und über die dafür sonst noch notwendige Ausstattung an Feuerwehrfahrzeugen und Ausrüstung verfügen.

2 Bezeichnung

Vollständige Bezeichnung einschließlich der Mindestbeladung:

Verkehrssicherungsanhänger (VSA)

Als Bezeichnung ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II einzutragen (§ 3 Abs. 3 FZV):

Angaben in den Zulassungsdokumenten:

(Feld (5)):	1. Zeile	ANH FEUERWEHRFZ
	2. Zeile	VERK.SICHERUNG VSA
(Feld J):	72	
(Feld (4)):	7900	

3 Technische Anforderungen

Für die technischen Anforderungen an das Fahrgestell und an den Aufbau gilt die Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) des Bundesministers für Verkehr, soweit nachstehend nicht Einschränkungen oder weitergehende Anforderungen festgelegt sind.

3.1 Baumaße und Massen

Nachstehende Abmessungen sind Maximalmaße:

Länge:	4500 mm (bei gestreckter Deichsel)
Breite:	2350 mm (vgl. RSA Nr. 3.5.3.2)
Höhe:	2800 mm (bei Leermasse nach DIN 70 020 Teil 2 in Fahrstellung, d. h. mit abgeklappter Obertafel)
max. Höhe:	4000 mm (bei Leermasse nach DIN 70 020 Teil 2 und Verkehrssicherungseinrichtung [Absperrtafel] in Arbeitsstellung)

Überhangwinkel muss bei waagrecht stehendem Anhänger vorn mindestens 10° und hinten mindestens 15° betragen.

Bodenfreiheit bei zulässiger Gesamtmasse und waagrechtem Anhänger (nach DIN 70 020 Teil 1) mindestens 190 mm, anzustreben sind ≥ 250 mm.

Die zulässige Gesamtmasse (nach DIN 70 020 Teil 2) darf 750 kg nicht überschreiten.

Die Deichsel-Stützlast muss bei zulässiger Gesamtmasse in Fahrstellung (d. h. mit abgeklappter Obertafel) mindestens 25 kg und darf höchstens 50 kg betragen.

3.2 Fahrgestell

3.2.1 Der Verstellbereich der höhenverstellbaren Zugeinrichtung muss mindestens 600 mm bis 1050 mm (Unterkante Zugöse bei waagrechtem Anhänger) betragen. Die Zugöse muss DIN 74054 Blatt 1 und 2 entsprechen.

Für die Höhenverstellung sind nur Knebelmuttern mit umsteckbaren Gewindebolzen zulässig.

Die freie Deichsellänge muss bei größter möglicher Einstellhöhe mindestens 1300 mm betragen.

3.2.2 Es ist eine mit Handhebel bedienbare Feststellbremse einzubauen; die Bremsflächen müssen auf zwangsläufig mit Rädern verbundene nicht auskuppelbare Teile wirken. Der Handhebel ist neben der Deichsel zu positionieren. Die Feststellbremse muss den Anhänger in allen üblichen Aufstellzuständen sicher halten (vgl. § 41 Abs. 9 StVZO).

Die Betätigung der Feststellbremse darf keine ungewöhnliche Kraftanstrengung und/oder keinen übergroßen Hebelweg erfordern.

Der Handbremshebelbereich darf in allen möglichen Betriebszuständen nicht in den Freiraum der freien Deichsellänge oberhalb der Zugöse (vgl. Verstellbereich nach Nr. 3.2.1) hineinragen und den Schwenkbereich des Anhängers nicht einschränken.

Mit der Feststellbremse muss ein ausreichend langes Abreissseil verbunden sein.

3.2.3 Es sind mindestens M+S-Reifen zu verwenden. Besser sind Reifen, die zusätzlich noch mit dem „Schneeflockensymbol“ gekennzeichnet sind.

3.2.4 Der Anhänger ist mit einem Stützrad auszustatten, das in Fahrstellung selbsttätig verriegelt. Zudem ist der Anhänger mit Stützen zu versehen. Sofern vorn eine Klappstütze verwendet wird, muss diese entgegen der Fahrtrichtung hochklappbar sein. Die hinteren Stützen müssen stufenlos höhenverstellbar sein und sich in der oberen Stellung automatisch verriegeln.

3.3 Aufbau

3.3.1 Der Aufbau ist aus Stahl, Leichtmetall oder einem gleich geeigneten Werkstoff herzustellen. Dabei ist auf geringst mögliche Korrosionsanfälligkeit zu achten.

3.3.2 Es sind eine Ladefläche und ein Gerätekasten für die Beladung nach Nr. 5 vorzusehen. Für die Verkehrsleitkegel ist eine witterungsgeschützte Lagerung nicht erforderlich. Für die auf einer offenen Ladefläche untergebrachte Beladung (Verkehrsleitkegel) sind Halterungen mit ausreichender Sicherung (gegen unbeabsichtigtes Verlieren) vorzusehen (z. B. 2 feuerverzinkte Aufnahmevorrichtungen für Leitkegel).

Für die übrige Beladung bzw. das Zubehör sind – ggf. im Gerätekasten – geeignete Halterungen vorzusehen.

Gerätekasten und Ladeflächen aus Holz müssen gegen Witterungseinflüsse und insbesondere Feuchtigkeit (einschließlich Auftaumittel) beständig sein (mindestens 7-fach verleimte Siebdruckplatten). Der Deckel des Gerätekastens muss so aufschlagen, dass die Ausrüstung und ggf. der Bordnetz-Akkumulator leicht entnehmbar sind. Er ist sorgfältig abzudichten und mit mindestens 2 geeigneten Verschlüssen zu sichern.

Wird der Bordnetz-Akkumulator im Gerätekasten untergebracht, ist ein eigener Behälter aus Kunststoff mit Halterung für den Bordnetz-Akkumulator vorzusehen. Dieser Behälter muss eine ausreichende und wassergeschützte Entlüftung ins Freie haben. Der Bordnetz-Akkumulator ist mit einer Zwangsentlüftung (z. B. Moll Reißkamina) auszurüsten.

Zur Ladung des Bordnetz-Akkumulators ist ein geeignetes externes Ladegerät (z. B. Stecamat 20 A) mitzuliefern. Die zum Ladegerät gehörende Ladesteckdose 32 A ist im Geräteraum anzubringen. Die Kapazität des Akkumulators muss für einen Betrieb des VSA von mind. 10 Std. ausgelegt sein.

3.3.3 Die elektrische Anlage ist für eine Spannung von 12 Volt auszulegen.

Für den Anhängerbetrieb ist vorzusehen:

- Anschlussleitung 13-adrig, mit Stecker 13-polig (passend auch in 7-polige Steckdosen, Fabrikat Feder, Typ Multicon 13 K oder geeignetes und geprüf-tes Übergangsstück)
- wassergeschützter Verteilerkasten
- Rückfahrscheinwerfer mit einer Ausleuchtiefe von mindestens 7 m
- Nebelschlussleuchte
- Rück-, Brems-, Fahrtrichtungs- und Kennzeichenbeleuchtung nach StVZO

Leuchten und Rückstrahler müssen vor Beschädigungen geschützt angebracht sein. Die Dreieckrückstrahler müssen unterteilt und elastisch ausgeführt sein.

3.4 Verkehrssicherungseinrichtung

Die Verkehrssicherungseinrichtung (fahrbare Absperrtafel nach Zeichen 616 StVO) muss den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen – RSA“ des Bundesministers für Verkehr (Abb. 2c) mit folgenden Abweichungen entsprechen:

3.4.1 Der Warntafelrahmen ist geteilt und klappbar auszuführen. Das Aufrichten des oberen Teils der Tafel muss kraftbetrieben erfolgen und während langsamer Fahrt vom Zugfahrzeug aus steuerbar sein. Ein manuelles Aufrichten muss bei Ausfall der kraftbetriebenen Mechanik möglich sein.

3.4.2 Die Leuchtpfeilkombination und deren Steuerung ist nach RSA mit Leucht-kreuzschaltung und automatischer Linksstellung (2 Blitzleuchten, Durchmesser mindestens 300 mm; mindestens 24 Halogenleuchten, Durchmesser mindestens 200 mm, alternativ auch in LED-Technik) auszustatten.

3.4.3 Eine (Aufsteck-)Kennleuchte für blaues Blinklicht nach DIN 14 620 ist nach § 52 Absatz 3 StVZO **nicht** zulässig.

3.4.4 Das Pfeilzeichen (Zeichen 222/223) muss einen Mindestdurchmesser von 1.500 mm haben und mit zwei Sichtschlitzen versehen werden. Es ist mit einer motorischen Dreheinrichtung einschließlich Fernsteuerung auszustatten, Schaltung vgl. Nr. 3.4.2.

3.4.5 In der oberen Tafelhälfte ist zusätzlich das Verkehrszeichen Nr. 101-21 (Gefahrstelle“ mit Zusatz „Feuerwehr) – Schenkellänge 900 mm – vorzusehen.

4 Anstrich und Beschriftung

Ergänzend zu RSA ist auch zulässig:

- Fahrgestell, Aufbaurahmen und Kotflügel (einschließlich Warntafelrahmen) feuerverzinkt
- Achse und Zugeinrichtung galvanisch verzinkt
- Felgen silberfarben (ähnlich Farbe RAL 9006)

Ladeflächen und Gerätekasten aus Holz naturbelassen, sofern eine dauerhafte Beständigkeit – auch gegen Feuchtigkeit – ohne zusätzlichen Pflegeaufwand sichergestellt ist.

5 Zubehör, Beladung¹⁾

- 8 Leitkegel – Zeichen 610, voll retroreflektierend (nach § 43 StVO, TL Leitkegel), 750 mm hoch
- 4 Leitkegel – wie oben –, jedoch mit Leitkegelleuchte einschließlich Versorgungsteil im Leitkegelfuß
- 3 Faltsignale mit 900 mm Schenkellänge (Zeichen 101 (!) und Aufschrift „Feuerwehr“)

- 3 Warnblitzleuchten für Faltsignale
- 1 kleiner Transportkarren für Leitkegel
- 2 Warndreiecke nach StVZO
- 2 Unterlegkeile 380 aus Metall
- 1 Zubehör und Werkzeug nach Herstellerangabe
- 1 Bedienungsanleitung mit technischen Daten und Ersatzteilliste
- 1 Kurzbedienungsanleitung (in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen)
- 1 Ladegerät, extern (z. B. Stecamat 20 A)
(darf nicht im VSA fest eingebaut sein)

6 Sonstiges

6.1 Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)

Der VSA ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe g FZV als Feuerwehranhänger von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen. Da sich jedoch bei wechselnden Zugfahrzeugen Schwierigkeiten mit der nach § 10 Abs. 3 FZV vorgeschriebenen Kennzeichnung (Wiederholungskennzeichen) ergeben, ist der Anhänger im üblichen Zulassungsverfahren nach § 3 Abs. 3 FZV zu behandeln. Dazu ist eine Zulassungsbescheinigung Teil II auszustellen. Durch die freiwillige Unterwerfung unter das Zulassungsverfahren werden die Vorteile der Zulassungsfreiheit (z. B. Befreiung von der regelmäßigen Untersuchung nach § 29 StVZO [vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 2 StVZO], Steuerfreiheit [vgl. § 3 Satz 1 KraftStG], Versicherungsfreiheit [vgl. § 2, Abs. 1 Nr. 6c Pflichtversicherungsgesetz] nicht berührt.

6.2 Bestätigung

Vom Hersteller ist zu bestätigen, dass der Verkehrssicherungsanhänger VSA dieser technischen Baubeschreibung entspricht.

¹⁾ Bei den nachfolgend genannten Stückzahlen für die Geräte zur Verkehrsabsicherung handelt es sich um Mindestzahlen.